

„Pelagius and Pelagianism“ die sozial-ethischen Aspekte nicht zu stark betont wurden, so daß zu Unrecht Pelagius als Eiferer für eine wahrhaft christliche Sozialreform, Augustin hingegen als Verteidiger des spätrömischen Feudalsystems erscheinen (S. 345 ff.); ob tatsächlich erst Augustinus das einheitliche Bild des Pelagianismus geschaffen hat, indem er die Lehren des Pelagius und Cälestius in ein zusammenhängendes System brachte (S. 345 und 354); ob ferner in den Ausführungen des Verfassers die von Augustinus verteidigte „causa gratiae“ nicht in etwa bagatellisiert wird (vgl. S. 355); ob schließlich der schwerwiegende Vorwurf eines „witch-hunt“ für den Rekurs der afrikanischen Bischöfe an Papst Innozenz Berechtigung besitzt (S. 358). Auch sonst wird man bei einzelnen Punkten anderer Ansicht als der Verfasser sein können, etwa in der Frage, ob Augustins Gemeinschaft in Thagaste nicht doch schon den Charakter klösterlichen Lebens an sich trug (S. 136).

Trotz alledem bietet die neue Augustinus-Biographie, aufs ganze gesehen, eine Einführung in Leben, Umwelt und Werk des Kirchenvaters, die dem heutigen Stand der Forschung entspricht. Wer immer die Persönlichkeit und das geistige Erbe Augustins kennen lernen will, findet in Br.s Biographie eine ziemlich erschöpfende und verlässige Darstellung.

Rom

Adolar Zumkeller

Mittelalter

Stephan Kuttner / J. Joseph Ryan (Hrsg.): Proceedings of the Second International Congress of Medieval Canon Law (= Monumenta Iuris Canonici. Series C: Subsidia, vol. 1). Rom (S. Congregatio de Seminariis et Studiorum Universitatibus) 1965. XXXVIII, 494 S., kart. Lire 5.300 / U.S. 8.50.

Der Band ist der erste der Reihe „Subsidia“ innerhalb der „Monumenta Iuris Canonici“. Das gesamte Unternehmen der „Monumenta Iuris Canonici“ soll vor allem der Edition von kanonistischen Sammlungen und ungedruckter kanonistischer Literatur aus der klassischen Zeit des kanonischen Rechts dienen. In diesem Rahmen soll die Reihe „Subsidia“ der Publikation von Arbeiten vorbehalten sein, die der Erforschung der Geschichte von Quellen und Literatur des mittelalterlichen kanonischen Rechts gewidmet sind. Die „Monumenta Iuris Canonici“ werden von dem seit 1964 an der Yale-Universität in New Haven untergebrachten „Institute of Medieval Canon Law“ herausgegeben, das sich seit seiner Gründung in Washington 1955 unter seinem Präsidenten Stephan Kuttner zu einem internationalen Zentrum der historischen Kanonistik entwickelt hat.

In dem vorliegenden Band werden sämtliche Referate und Diskussionen des zweiten internationalen Kongresses für mittelalterliches kanonisches Recht gedruckt. Der Kongreß fand in Boston/Mass. auf Einladung des Boston College vom 12.–16. August 1963 statt; es konnte aus Europa und Amerika jeweils eine große Zahl von Gelehrten daran teilnehmen. In Fortsetzung der Arbeit des kanonistischen Kongresses in Löwen 1958 hat der Bostoner Kongreß die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des mittelalterlichen kanonischen Rechts ganz besonders erweitern können.

Anders als in Löwen war in Boston nur ein Teil der Referate Problemen der Quellengeschichte gewidmet, so daß auch die Dogmen- und Institutionengeschichte des kanonischen Rechts, Beziehungen zur Theologie, zur Philosophie und zum weltlichen Recht, die Praxis kirchlicher Verwaltung und Rechtsprechung im Mittelalter sowie schließlich Fragen des partikularen Kirchenrechts in den Referaten behandelt wurden. Angesichts der verhältnismäßig großen Zahl von 30 Referaten dürfte es kaum möglich sein, die Ergebnisse aller Vorträge des Kongresses an dieser Stelle ausreichend zu würdigen. Es können daher nur einige Hinweise gegeben werden.

An erster Stelle stehen die quellen- und literargeschichtlichen Beiträge. *Johanne Athenrieth* gibt in dem Beitrag „Canon Law Books of the Curia episcopalis Con-

stantiensis“ einen Überblick über die Bestände der bischöflichen Bibliothek in Konstanz nach einem Bibliothekskatalog von 1343. Unter den kanonistischen Texten fallen besonders zwei vielleicht in Konstanz geschriebene Manuskripte der *Collectio Andegavensis*¹ auf; diese für das fränkische Kirchenrecht offenbar sehr wichtige Sammlung scheint auch im alemannisch-rhätischen Gebiet besonderen Einfluß gehabt zu haben. Unter den Handschriften von Poenentialien ragt ein Manuskript des sog. „Quadripartitus“ hervor, das wohl das älteste ist.² Bemerkenswert ist ferner, daß sich in dieser Bibliothek im 14. Jahrhundert kein Gratiantext befand, wohl aber Manuskripte der ersten 4 Kompilationen.

Den vorgratianischen Rechtsquellen ist noch der Beitrag von *Horst Fuhrmann*, „*Pseudoisidor im Kloster Cluny*“, gewidmet. Fuhrmann gelangt zu dem Ergebnis, daß in Cluny auf Befehl Odilos um 1000 ein Pseudo-Isidor-Codex geschrieben wurde. Diese Beobachtung widerlegt die bisher verbreitete, auf Sackur zurückgehende Auffassung, daß Pseudoisidor in Cluny unbekannt gewesen sei, und ist insofern ein wichtiger Beitrag zur Wirkungsgeschichte der großen Fälschungen.

Jacqueline Rambaud-Buhot geht in ihrem Referat „*Les Paleae dans le Décret de Gratien*“ auf die Bedeutung dieser häufig untersuchten Zusätze zum Dekretbuch ein. Sie gelangt zu einer Zahl von 149 „Paleae“ gegenüber Friedbergs 166; die Liste wurde inzwischen von ihr an anderer Stelle veröffentlicht.³ Der Zeitpunkt der Einfügung einer „Palea“ in den Dekrettext läßt sich auch aus dem Studium der frühen Gratian-Manuskripte nicht feststellen; jedoch läßt sich eine Reihe von „Paleae“ nicht nur innerhalb des Dekrettexts, sondern auch in frühen Dekret-Anhängen nachweisen. Daraus schließt die Verfasserin, daß die Paleae ursprünglich wohl über solche der Ergänzung des Dekrets dienenden Sammlungen mit dem Dekrettext in Verbindung gekommen seien. Sofern sich aus den Supplementen Texte in die „auctoritates“ des Dekrets systematisch einfügen ließen, sei dies in den ersten 20 bis 30 Jahren nach Erscheinen des Dekrets erfolgt. Die Einfügung der „Paleae“ in den Dekrettext höre auf, seitdem man in den siebziger Jahren des 12. Jahrhunderts den nicht im Dekret enthaltenen Rechtsstoff in eigenen Dekretalensammlungen zusammenzufassen beginne. Die Einfügung der „Paleae“ hat also nur in einem verhältnismäßig kurzen Zeitraum in der Geschichte des Dekrettexts stattgefunden.⁴

Sehr wichtig ist der Beitrag von *Jirí Kejř*, „*La genèse de l'apparat „Ordinaturus“ au Décret de Gratien*“, über die Entstehung des Glossenapparats „Ordinaturus“ zum gratianischen Dekret. Dieses Werk ist zuerst von Sticler als bisher ältester Dekret-Apparat entdeckt worden,⁵ Kejř stützt seine Analyse auf 3 in Prag und Preßburg befindliche Handschriften.⁶ Die erste Glossenschicht der Prager Museums-Handschrift weist keine Spuren der Benützung der Summa des Rufin auf; Kejř setzt sie daher sehr früh (vor 1160) an. Dagegen ist die Verwandtschaft dieser Glossen

¹ Neuerdings von Hubert Mordek in einem noch unveröffentlichten Vortrag auf dem 3. Kongreß für mittelalterl. Kan. Recht in Straßburg als „*Collectio vetus Gallica*“ bezeichnet.

² J. Autenrieth meint irrtümlich p. 8, daß Ms. Vendôme 55 einen vollständigen Text des „Quadripartitus“ enthalte; doch fehlt dort Buch 3 – so *Le Bras, Revue des Sciences religieuses* 11, 1931, p. 267. Dagegen hat sie unter den Handschriften, die den vollständigen „Quadripartitus“ bringen, Cod. Vindob. 1286 vergessen; cf. *Le Bras* l. c. und *Maaßen, Geschichte der Quellen und der Literatur des kanonischen Rechts*, 1870, p. 854.

³ *Le Bras-Lefebvre-Rambaud, L'Age classique. 1140–1378. Sources et Théorie du Droit.* (Histoire du Droit et des Institutions de l'Eglise Bd. VII), Paris 1965, p. 109.

⁴ Ein Irrtum muß obwalten, wenn Mme. Rambaud auf p. 26 angibt, daß Friedberg D. 61, c. 2 und c. 3 zu den „Paleae“ gerechnet habe; sie sind in Friedbergs Liste (p. XIV seiner Ausgabe) nicht enthalten.

⁵ *Traditio* 12, 1956, p. 596 f.

⁶ 1. Prag, Bibliothek des Nat. Mus. XVII A 12, 2. Prag, Bibl. des Metropolitankapitels I 19, 3. Preßburg, Bibliothek des Domkapitels 14.

mit der *Summa Parisiensis* so groß, daß der Verfasser darin eine mögliche Quelle dieser Summe sieht. Eine zweite Glossenschicht ist stark von Rufin beeinflusst. Keřř sieht in den Glossen der Prager Museums-Handschrift frühe Redaktionen des Apparats, was jedoch nicht unwidersprochen geblieben ist.⁷ Die Handschriften des Metropolitankapitels in Prag und des Domkapitels in Preßburg enthalten dagegen den vollständigen Apparat.⁸ Der Apparat allegiert keine Dekretalen von Päpsten nach Alexander III., berücksichtigt aber noch das 3. Laterankonzil – er wird daher von Keřř auf etwa 1180 datiert.

Besonders bedeutsam für die Geschichte der Quellen des kanonischen Rechts ist auch *Fransens* Beitrag über die handschriftliche Überlieferung der *Compilatio I*: „*La tradition manuscrite de la ‚Compilatio Prima‘*“. Fransen hat als erster eine umfassende Sichtung der Handschriften der *Compilatio I* unternommen; seine Arbeit beruht auf der Untersuchung von 92 Handschriften. Er kann feststellen, daß nur ein Drittel der Handschriften im Inhalt der Edition von Friedberg entspricht. Er unterscheidet verschiedene Handschriftengruppen. Eine Gruppe Σ enthält den Text in der ältesten Form; sie ist in 3 Manuskripten zu finden. Diese Handschriften haben weniger Stücke als der Text bei Friedberg. Eine zweite Gruppe Φ ist vor allem in französischen und rheinischen Handschriften enthalten. Diese französisch-rheinische Gruppe umfaßt nahezu die Hälfte aller Manuskripte. Sie enthält gegenüber dem der Edition von Friedberg zugrundeliegenden Vulgattyp eine Reihe von Zusätzen, die zum Teil bereits von Agustin in seiner Ausgabe aus einem Codex *Barcinonensis* veröffentlicht worden sind⁹ und von Friedberg in Klammern gesetzt wurden. Der französisch-rheinische Typ der *Compilatio I* wurde auch von französischen Dekretalisten zu Anfang des 13. Jahrhunderts bei der Kommentierung zugrundegelegt. Eine dritte Gruppe Λ hängt von dem Typ Σ ab, unterliegt jedoch nicht dem Einfluß von Φ ; sie liegt Friedbergs Edition zugrunde. Die Entstehungszeit der *Compilatio I* legt Fransen auf die Zeit kurz nach 1187 fest, da nur eine Dekretale Papst Clemens' III. (1187–1191) in der ursprünglichen Textform vorkommt.¹⁰

Ein Beitrag von *Charles Lefebvre*, „*Les gloses à la ‚Compilatio prima‘ et les problèmes qu'elles soulèvent*“, geht auf die Schwierigkeiten ein, die einer Identifizierung der Verfasser der ersten Glossen zur *Compilatio I* im Wege stehen. Insbesondere hält er es beim gegenwärtigen Forschungsstand für unmöglich, den Anteil Bernhards von Pavia an den frühen Glossen zur *Compilatio I* klar zu erkennen.

Eine eigenartige bisher unbekannte Dekretalen-Kompilation wird in dem Beitrag von *Antonio García y García*, „*Una Colección de decretales en Salamanca*“, beschrieben. Die Sammlung ist in einer Handschrift der Universität Salamanca enthalten;¹¹ sie vereinigt die 3 ersten *Compilationes antiquae* zu einem einzigen Corpus, das systematisch geordnet ist. Insgesamt ist nur ein kleiner Teil – 17,2% – des Inhalts dieser Kompilationen in die *Collectio Salmanticensis* aufgenommen worden. Die *Collectio* muß vor dem 4. Laterankonzil entstanden sein, das dem Kompilator unbekannt geblieben ist. Da die *Collectio* keine Ergänzung der vorhandenen Sammlungen, sondern eine auf ihnen aufbauende Zusammenfassung bringt, kann sie als neuer Typ bezeichnet werden, als Vorläufer des *Liber Extra*.

Ein Beitrag von *Toni Schmid*, „*Manuscripts of Canon Law from Medieval Sweden*“, bringt Mitteilungen über Handschriften des kanonischen Rechts im mittel-

⁷ Anders *Stickler*, „Zur Entstehungsgeschichte und Verbreitung des Dekretapparats ‚*Ordinaturus Magister Gratianus*‘“, *Studia Gratiana* 12, 1967, p. 117 und 121: trotz Übereinstimmung einzelner Glossen könne in diesem Ms. noch nicht von einer frühen Redaktion des Apparats ‚*Ordinaturus*‘ gesprochen werden.

⁸ So auch *Stickler* l. c. p. 131.

⁹ Cf. hierzu *Friedberg*, Prolegomena zur Ed. p. XXII–XXIII.

¹⁰ Damit ist die These *Vetulanis* (*Traditio* 12, 1956, p. 610) widerlegt, daß die *Compilatio I* vor der Wahl Clemens' III., also spätestens 1187, entstanden sei.

¹¹ Salamanca Universität 2678, fol. 93^{ra}–154^{va}.

alterlichen Schweden; besonders verbreitet waren die Summa des Hostiensis und das Speculum des Durantis.

Der Beitrag von Luigi Prosdocimi, „*Chierici e laici nella società occidentale del secolo XII*“, geht der Frage nach, welche Quellen C. 12, q. 1, c. 7 habe, und stellt Einflüsse Isidors von Sevilla fest.

Mehrere Beiträge behandeln das Verhältnis von geistlicher und weltlicher Ordnung. So weist Robert L. Benson in seinem Referat „*The Obligations of Bishop's with Regalia*“ auf die Zurückhaltung Gratians in der Behandlung der Regalien hin, der den Ausdruck ‚regalia‘ nicht verwende. Die Dekretisten des 12. Jahrhunderts gingen zwar von dem Besitz der ‚Regalien‘ in der Hand von Bischöfen aus, seien jedoch bemüht gewesen, die daraus sich ergebenden weltlichen Pflichten der Bischöfe einzuschränken. So sollten diese zwar verpflichtet sein, den König in einen Krieg zu begleiten; sie sollten auch über weltliche Jurisdiktion aufgrund der Regalien verfügen, aber nicht die „executio iuris“ haben.

Jean Gaudemet, „*Recherches sur l'épiscopat médiéval en France*“ gibt Hinweise auf das soziale Milieu des französischen Episkopats vom 12. bis 14. Jahrhundert.

John A. Kemp, „*A new concept of the christian commonwealth in Innocent IV*“, betont die Bedeutung des Gerechtigkeitsideals in der Gedankenwelt Innozenz IV.

J. A. Watt behandelt in seinem Beitrag „*The use of the term „plenitudo potestatis“ by Hostiensis*“ den Gebrauch des Begriffes „plenitudo potestatis“ bei dem großen Kanonisten. Hostiensis unterscheidet zwischen „plenitudo officii“ und „plenitudo potestatis“; aufgrund der letzteren Machtvollkommenheit darf der Papst das geltende Recht überschreiten und ist „legibus solutus“. Für Amtsmißbrauch des Papstes gibt es nach Hostiensis keine Sanktion; er kann nur durch dessen eigenes Gewissen korrigiert werden. In bezug auf den Kaiser denkt Hostiensis im Ansatz dualistisch, hält aber ein korrigierendes Eingreifen des Papstes bei einem ‚defectus iusticie‘ auf der Seite des Kaisers für möglich.

Wichtig ist ferner Gerard E. Caspary's Beitrag „*The Deposition of Richard II and the Canon Law*“ über die Rolle des kanonischen Rechts bei der Absetzung Richards II. von England. Caspary weist darauf hin, daß im Fall Richards II. die Dekretale ‚Ad apostolicę dignitatis‘ (VI. 2. 24. 2) Innocenz' IV., in der die Absetzung Kaiser Friedrichs II. ausgesprochen worden war, als kanonistisches Vorbild gedient habe. Nach Ansicht Innocenz' IV. konnte der Papst eine Absetzung nur aufgrund vielfacher Vergehen des Herrschers aussprechen; bei einer bloßen „inutilitas“ entzieht Innocenz in einem gleichzeitigen Fall dem König von Portugal nur die Regierungsgewalt und setzt einen Kurator ein.¹² Bei Richards II. Absetzung werden nun die Gesichtspunkte der Unwürdigkeit aufgrund von Verbrechen und der „inutilitas“ gleichermaßen zur Begründung der Absetzung herangezogen; in dieser kumulativen Anführung zweier Tatbestände, die bei Innocenz IV. noch verschiedene Rechtsfolgen haben, ähnelt das Absetzungsurteil gegen Richard II. demjenigen der deutschen Fürsten gegen Adolf von Nassau. Caspary läßt die Frage offen, ob auch das Verfahren gegen Adolf von Nassau im Falle Richards II. Vorbild gewesen sei.

John Gilchrist untersucht in seinem Beitrag „*Simoniaca haeresis and the Problem of Orders from Leo IX to Gratian*“ die Fragen der Rechtsfolgen einer simonistisch erteilten Weihe. Gilchrist betont, daß auch in der Periode des Investiturstreits simonistisch erteilte Weihen generell für gültig – wenn auch unerlaubt – gehalten worden seien. Einzig Humbert von Silva Candida habe im Investiturstreit die Ungültigkeit der simonistischen Weihen gelehrt und Reordinationen für erforderlich gehalten; er habe sich mit seiner Lehre jedoch nicht durchsetzen können.

Dem Eherecht ist der Beitrag von W. Onclin, „*L'Age requis pour le mariage dans la doctrine canonique médiévale*“, gewidmet. Er behandelt die Lehre über die

¹² Dekretale ‚Grandi‘ (VI. 1. 8. 2); neuerdings ausführlich im historischen Kontext behandelt bei Edward M. Peters, ‚Rex inutilis‘: Sancho II. of Portugal and thirteenth century Deposition Theory, *Studia Gratiana* XIV, 1967, pp. 253–306.

Eheunmündigkeit im klassischen kanonischen Recht. Nach Onclin geht die Bestimmung des kanonischen Rechts, daß auch unterhalb der Altersgrenzen des römischen Rechts eine Eheschließung dann gültig sei, wenn die Eheschließenden faktisch die Pubertät erreicht hätten, „doli capax“ seien, auf Huguccio zurück. Diese Veränderung des Pubertätsbegriffs, der nicht mehr wie im römischen Recht durch das Alter, sondern durch die geistige Reife bestimmt wird, gehe auf eine Stelle der Etymologien des Isidor von Sevilla zurück (Etymologiae II. 11), die auch in die Compilatio I aufgenommen wurde (1 Comp. 4. 2. 7). Ergänzend zu Onclin wäre zu bemerken, daß sich die Isidorstelle auch schon in Dekretalsammlungen der achtziger Jahre des 12. Jahrhunderts vor der Compilatio I nachweisen läßt¹³ und daß bereits Simon von Bisignano vor Huguccio den Begriff des „doli capax“ gekannt hat.¹⁴

John W. Baldwin geht in seinem Beitrag „*Critics of the Legal Profession: Peter the Chanter and his Circle*“, auf die Haltung des Petrus Cantor gegenüber dem kanonischen Recht ein. Petrus Cantor betrachtete nach Baldwin die rasche Entwicklung des kanonischen Rechts in seiner Zeit mit Kritik; er hebe besonders die Rechtsunsicherheit aufgrund des unübersehbaren neuen Dekretalrechts hervor. Seine Polemik gegen die weite Ausdehnung der ein Eheverbot begründenden Verwandtschaftsgrade hat nach Ansicht des Verfassers vielleicht die Gesetzgebung Innocenz' III. auf dem 4. Laterankonzil, durch die das Verbot eingeschränkt wurde (4. Laterankonzil c. 50), maßgeblich beeinflusst, da Petrus Cantor vermutlich Lehrer des späteren Papstes während dessen Studienzeit in Paris gewesen sei.

Sten Gagnér gibt in seinem Referat „*Boniface VIII and Avicenna*“ eine neue Erklärung für den Namen „Liber Sextus“. Bonifaz sei bei der Namensgebung für sein Gesetzbuch davon beeinflusst gewesen, daß man Avicennas „De anima“ im 13. Jahrhundert allgemein als sechstes Buch der Physik bezeichnet habe: „Liber sextus naturalium“. Anklänge an die Philosophie Avicennas findet Gagnér auch in den Gedanken der Publikationsbulle „Sacrosanctae“ zum Liber Sextus. Gagnérs Arbeit ist ein wichtiger Hinweis auf die bisher nicht untersuchten Fragen der Bedeutung der arabischen Philosophie für die Theorien des klassischen kanonischen Rechts.

Pierre Legendre fordert in dem Referat „*L'Histoire du droit canonique classique et la science des cultures*“ die stärkere Berücksichtigung soziologischer Methoden bei der Geschichte des kanonischen Rechts.

Der Entwicklung des Verfahrensrechts im 12. Jahrhundert ist der Beitrag von R. van Caenegem, „*The Law of Evidence in the Twelfth Century*“, gewidmet. Van Caenegem sieht die Veränderungen im Beweisrecht während des 12. Jahrhunderts als Teil eines großen Prozesses der Rationalisierung des Rechts, der in dieser Epoche stattfindet. Für das 12. Jahrhundert seien staatliche Zentralisierung, Fortschritte in der Organisation und Entwicklung einer bürokratischen Regierungsform kennzeichnend; diesen gesellschaftlichen Veränderungen entspreche auch die Reform des Beweisrechts durch Beseitigung der alten Purgationsverfahren und Einführung des Inquisitionsverfahrens.

Der Band enthält auch weitere Beiträge zum Verfahrensrecht. Robert Brentano behandelt „*Three Thirteenth-Century Italian Cases in Ecclesiastical Courts*“. Er geht auf Unterschiede in der Verfahrenspraxis in England und Italien ein; in Italien tritt der päpstliche delegierte Richter (iudex delegatus) gegenüber England an Bedeutung zurück.

Peter Herde gibt in der Arbeit „*Papal Formularies of Justice (13th–16th Centuries)*“ Hinweise auf die Geschichte der Formularbücher, die der „audientia litterarum contradictarum“ dienen. Herde kann die ältesten ihm bekannten Formularbücher der „audientia“ in die Zeit Gregors IX. setzen. Die ältesten Formular-

¹³ Collectio Bambergensis 50. 7; cf. Friedberg, *Die Canonessammlungen zwischen Gratian und Bernhard von Pavia*, 1897, p. 111. Collectio Lipsiensis 59. 18, cf. Friedberg, *Quinque Compilationes antiquae*, 1882, p. 206. – Collectio Casselana 58. 8, cf. Friedberg, *Canonessammlungen* p. 134.

¹⁴ Summe des Simon von Bisignano, zitiert nach Schulte bei Freisen, *Geschichte des kanonischen Eherechts*, 2. Aufl. 1893, Neudruck 1963, p. 327.

bücher seien nicht offiziell von den Päpsten publiziert worden. Eine Vulgatrezension (*Formularium audientiae*) entstehe unter Bonifaz VIII.; Herde gibt ein Verzeichnis der Handschriften und analysiert den Inhalt des Formulariums. Sein Beitrag gibt einen Einblick in eine bisher von der rechtsgeschichtlichen Forschung kaum berücksichtigte Quellengattung; eine Edition des *Formularium audientiae* wird vom Verfasser angekündigt.

K. W. Nörr weist in dem Beitrag „*Arbeitsmethodische Fragen zum mittelalterlichen Zivilprozeß*“ auf die Schwierigkeiten und methodischen Voraussetzungen bei der Erforschung dieses lange vernachlässigten Gebietes hin.

Charles Duggan geht in seinem Referat „*The Reception of Canon Law in England in the Later-Twelfth Century*“ besonders auf die kontinentalen Einflüsse in den englischen Dekretalensammlungen ein. Schon in der Zeit vor 1179/81 sind die englischen Sammler nach ihm von kontinentalen Sammlungen abhängig. Weitere Anzeichen für die Beziehungen zwischen kontinentaler und englischer Jurisprudenz des 12. Jahrhunderts findet Duggan in der Gratianhandschrift Cambridge Caius College 676, die besonders viele Zitate kontinentaler Juristen enthalte. Im Anhang zu seiner Arbeit gibt Duggan eine Teilanalyse der Dekretalensammlung *Collectio Cheltenhamensis* und ediert einige Allegationen früher Dekretalensammlungen aus der Handschrift des Caius College.

Michael M. Sheehan geht in dem Beitrag „*Canon Law and English Institutions*“ den Einflüssen des kanonischen Testamentsrechts auf das Common Law nach und betont, daß auf diesem Gebiet das kanonische Recht das Common Law in starkem Maße umgeformt habe.

C. R. Cheney behandelt in „*Statute-Making in the English Church in the Thirteenth Century*“ die englischen Synodalstatuten des 13. Jahrhunderts. Das 13. Jahrhundert ist für die Statutengesetzgebung besonders wichtig, da bis zum 12. Jahrhundert die mündliche Verbreitung der Vorschriften herrschend war, während im 14. Jahrhundert die Statutengesetzgebung in England schon merklich zurücktrat. Cheney weist auf die Unzulänglichkeit der bisherigen Editionen hin.¹⁵

Leonard Boyle geht in seiner Arbeit „*The ‚Summa Summarum‘ and Some Other English Works of Canon Law*“ auf die englische kanonistische Literatur des 14. Jahrhunderts ein. Als ein Hauptwerk aus dieser Zeit wird vom Verfasser die ‚*Summa summarum*‘ des Wilhelm von Pagula behandelt. Die Summa ist eine Enzyklopädie des kanonischen Rechts mit stark theologischem Einschlag. In manchem ist sie von der *Summa confessorum* des Johannes von Freiburg abhängig. Boyle kann etwa 70 Handschriften der Summa in England für die Zeit bis zur Reformation nachweisen; sie ist demnach ein sehr verbreitetes Handbuch gewesen, das auch in Oxford für Vorlesungen benutzt wurde.

Isaias da Rosa Pereira gibt in dem Referat „*Sínodos Medievais Portugueses*“ einen Überblick über portugiesische Synoden des späten Mittelalters.

P. Gerbenzon gibt in seinem Beitrag „*Canon Law in Frisia in the Late Middle Ages*“ Hinweise auf die Bedeutung des kanonischen Rechts für Friesland, das dort den Weg für die Rezeption des römischen Rechts im 16. Jahrhundert gebahnt habe; es lassen sich viele Übersetzungen von Werken kanonischen Rechts ins Friesische nachweisen.

Henri Wagon behandelt schließlich in seinem Referat „*Les ‚Records ecclésiastiques‘ des assemblées décanales de l’ancien diocèse de Liège*“ die Coutumes-Sammlungen in den Landdekanaten der Diözese Lüttich im späten Mittelalter.

Der kurze Überblick über die Themen zeigt, daß die Referate des Bostoner Kongresses wesentliche neue Forschungsergebnisse enthalten, die für die mittelalterliche Kirchengeschichte von großer Bedeutung sind.

Regensburg

Peter Landau

¹⁵ Inzwischen sind von ihm selbst in den Bänden „*Councils and Synods with other Documents relating to the English Church*“ II, 2 Bände, ed. von Powicke und Cheney, Oxford 1964, Synodalstatuten des 13. Jahrhunderts neu herausgegeben worden.